

Muster KEM
Erika Mustermann
Musterstraße 1
1010 Wien

K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen dem

- a) Klima- und Energiefonds, Leopold-Ungar-Platz 2/1/142, 1190 Wien, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien (KPC)
und
- b) der Klima- und Energie-Modellregion „K&E Weiterführung I – Muster“ – (**KEM**) gemäß KPC Geschäftszahl **KC123456** vertreten durch
Muster KEM, ZVR 123456789, Musterstraße 1, 1010 Wien
gemeinsam auch „**die Kooperationspartner**“ genannt.

Präambel

Ziele des Programms und der öffentlich-öffentlichen Kooperation

- Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie zu leisten.
- Mit dem Programm Klima- und Energie-Modellregionen des Klima- und Energiefonds wird angestrebt, Regionen auf dem Weg in eine nachhaltige Energieversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen optimal genutzt, der Energiebedarf bestmöglich aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt und Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und Bewusstseinsbildung durchgeführt werden.
- Ziel der teilnehmenden Klima- und Energie-Modellregionen ist die konkrete Umsetzung von klimaschutzrelevanten Maßnahmen im Sinn des Programmes auf regionaler Ebene als regionaler Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele.
- Die Kooperation stellt eine Zusammenarbeit von nationalen und regionalen öffentlichen Auftraggebern in Zusammenhang mit gemeinsamen Aufgaben im Rahmen des Klimaschutzes dar. Die Zusammenarbeit erfasst ausschließlich Leistungen im öffentlichen Interesse. Die abgeschlossene Kooperationsvereinbarung stellt eine öffentlich-öffentliche Kooperation gemäß § 10 Abs. 3 BVerGG 2018 dar.
- Die wesentlichen Elemente des Programms sind einerseits ein Umsetzungskonzept mit dazugehörigem Leistungsverzeichnis, das die definierten Ziele sowie den geplanten Aktivitäten der Klima- und Energie-Modellregion darstellt. Das Umsetzungskonzept wird durch die Region erstellt und dient als Fahrplan der Umsetzungsphase (Phase der Umsetzung der Maßnahmen) der KEM. Andererseits ist in jeder Region während der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts eine Modellregionsmanagerin beziehungsweise ein Modellregionsmanager als verantwortliche Person einzusetzen, die die Gesamtkoordination der Umsetzung der Maßnahmen des Umsetzungskonzeptes und Leistungsverzeichnisses innerhalb der zweijährigen Umsetzungsphase beziehungsweise der Maßnahmen der darauffolgenden Weiterführungsphasen übernimmt.
- Zweck der gegenständlichen Vereinbarung ist die Aufteilung der Aufgaben der Kooperationspartner der „K&E Weiterführung I – Muster“.

- Durch die in dieser Vereinbarung geregelte öffentlich-öffentliche Kooperation wird kein privater Leistungsträger gegenüber einem Mitbewerber bevorzugt werden.
- Den Kooperationspartnern sind die vergaberechtlichen Voraussetzungen einer öffentlich-öffentlichen Kooperation bekannt. Die Kooperationspartner bekennen sich daher dazu, dass mit der gegenständlichen Kooperation keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgabe verfolgt wird. Im Falle der Beteiligung Privater sind die entsprechenden Vergabebestimmungen einzuhalten. Allfällige Finanztransfers zwischen den Vertragsparteien werden ausschließlich auf den Ersatz der tatsächlichen Leistungen beschränkt. Die Kooperationspartner bekennen sich dazu, auf dem offenen Markt jedenfalls weniger als 20 % der durch die vertragsgegenständliche Kooperation erfassten Tätigkeiten zu erbringen. Darüber hinaus hat jeder Kooperationspartner Änderungen, die das Vorliegen einer öffentlich-öffentlichen Kooperation in Frage stellen könnten, den anderen Kooperationspartnern umgehend schriftlich bekannt zu geben. Die Kooperationspartner werden die Voraussetzungen einer öffentlich-öffentlichen Kooperation dann gemeinsam prüfen.
- Die Kooperationspartner unterliegen dem Bundesvergabegesetz.

Hintergrund und Ablauf der Ausschreibung und Projektauswahl

- Der Leitfaden der Klima- und Energie-Modellregionen Ausschreibung („Ausschreibungsleitfaden“) bietet bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen die Einreichung für eine weitere dreijährige Unterstützung im Rahmen einer Weiterführung (Weiterführungsphase).
- Auf Basis des Ausschreibungsleitfadens wurde von der KEM ein Antrag zur Weiterführung eingereicht. Bestandteile des Antrags sind ein mehrteiliger Zwischen- oder Endbericht, ein mit Kosten hinterlegtes Leistungsverzeichnis, eine Absichtserklärung zur Kofinanzierung und ein Weiterführungsantrag, in dem insbesondere die geplanten Maßnahmen dargestellt sind sowie eine Bestätigung des öffentlichen Partners für die Kooperation.
- Die eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere die geplanten Maßnahmen (Maßnahmenpool), sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung zur Weiterführung. Der vom Antragsteller verfasste Maßnahmenpool ist die Aufzählung der umzusetzenden Maßnahmen während der dreijährigen Weiterführungsphase.
- Nach sorgfältiger Überprüfung der Antragsunterlagen wurde auf Grundlage der Empfehlungen durch die Fachjury das Projekt „K&E Weiterführung I – Muster“ vom Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Kooperation ausgewählt. Das Projekt wird nach Maßgabe der nachfolgenden Vertragsbedingungen durch den Klima- und Energiefonds unterstützt.

1. Kooperationspartner

Alle Kooperationspartner sind ausschließlich öffentliche Einrichtungen. Eine Beteiligung privater Wirtschaftsteilnehmer ist nicht vorgesehen. Sollten im Zuge der „K&E Weiterführung I – Muster“ private Wirtschaftsteilnehmer zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben eingebunden werden, so unterliegen die betreffenden Leistungen der Ausschreibungspflicht nach dem BVergG idGF.

2. Gegenstand des Vertrages

Die Kooperationspartner verpflichten sich, ihre jeweiligen Arbeiten zum erfolgreichen Gelingen des Programms gemäß der nachstehenden Arbeitsbeschreibung zu erbringen.

2.1. Grundleistungen der beiden Kooperationspartner

Folgende Leistungen werden vom Klima- und Energiefonds in die gegenständliche Kooperation eingebracht:

- Angebot zur und Durchführung von jährlichen fachspezifischen Schulungs- und Vernetzungstreffen für die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Klima- und Energie-Modellregionen;
- Betreuung der Onlineplattform: <https://orte-von-morgen.at/>, welche die Informations- und Austauschplattform für die Klima- und Energie-Modellregionen sowie weitere Interessierte darstellt;

- Erstellung eines regelmäßig erscheinenden Newsletters zu spezifischen Aktivitäten der Klima- und Energie-Modellregionen sowie weiteren relevanten Initiativen auf Seite des Klima- und Energiefonds;
- Finanzielle Beteiligung an den Kosten der Umsetzung der regionsspezifischen Maßnahmen, insbesondere an den Kosten der Modellregionsmanagerin beziehungsweise des Modellregionsmanagers;
- Laufende programmspezifische Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Die KEM bringt im Rahmen der Kooperation die folgenden generellen Leistungen ein:
- Aktive Betreuung der KEM und Koordination aller KEM-spezifischen Maßnahmen durch die Modellregionsmanagerin beziehungsweise den Modellregionsmanager über wenigstens 36 Monate im Mindestausmaß der Wochenstunden gemäß Clusterung und weiteren Bestimmungen im Ausschreibungsleitfaden;
- Betrieb eines KEM-Büros mit entsprechender Infrastruktur zu fixen Öffnungszeiten (Zweck: Bearbeitung der KEM-Aufgaben, Ansprechperson vor Ort, Informationszentrale);
- Laufende Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für sämtliche Zielgruppen der Region (Haushalte, Betriebe, öffentliche Einrichtungen);
- Einrichtung/Weiterführung und regelmäßige Aktualisierung eines regionsbezogenen Internetauftritts der KEM. Erforderliche Mindestinhalte sind Kontakt zu Modellregions-Management, Ziele, Maßnahmen, Veranstaltungen, Aktionen, Hinweis auf den Klima- und Energiefonds als Partner sowie Verlinkung zur Modellregionen- Homepage des Klima- und Energiefonds;
- Teilnahme der Modellregionsmanagerin beziehungsweise des Modellregionsmanagers an den regelmäßig stattfindenden Schulungs- und Vernetzungstreffen;
- Mitwirkung bei den vom Klima- und Energiefonds initiierten Öffentlichkeitsmaßnahmen.

Die KEM verpflichtet sich zur Einführung und Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagements in Klima- und Energie-Modellregionen (KEM-QM) während der Weiterführungsphase (siehe dazu Ausschreibungsleitfaden) und der regelmäßigen Erhebung und Bekanntgabe der Daten zu den Erfolgsindikatoren. Dazu ist eine aktive Zusammenarbeit mit der zuständigen KEM-QM Beraterin beziehungsweise des zuständigen KEM-QM Beraters vorzusehen.

Die weiteren regionsspezifischen Leistungen sind im Antrag zur Weiterführung der KEM „K&E Weiterführung I – Muster“, der Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist, detailliert beschrieben.

2.2. Leistungen der KEM „K&E Weiterführung I – Muster“

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der im Weiterführungsantrag zur KEM „K&E Weiterführung I – Muster“ beschriebenen Leistungen (insbesondere Maßnahmenpool) sowie der generellen Leistungen der Kooperation gemäß Punkt 2.1. Die Umsetzung muss den Zielsetzungen und Programminhalten gemäß Ausschreibungsleitfaden entsprechen. Der eingereichte und von der Fachjury positiv beurteilte Antrag inklusive Maßnahmenpool ist ebenso wie die weiteren eingereichten Antragsunterlagen Teil der Kooperationsvereinbarung.

Folgende Auflagen hat die Fachjury im Rahmen der Projektbewertung formuliert. Diese stellen Vertragsbedingungen dar und sind im Rahmen des Projekts jedenfalls zu berücksichtigen:

- „...“

2.3. Berichtslegungspflichten

Über die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Weiterführung der Klima- und Energie-Modellregionen sind Berichte zu legen. Die vorzulegenden Zwischen- und Endberichte der Weiterführung werden als Voraussetzung für die Auszahlung der finanziellen Beteiligung von der KPC geprüft.

Nach 18 Monaten der Weiterführungsphase ist ein **Zwischenbericht** zu übermitteln. Dieser besteht aus den folgenden Teilen:

- Teil 1: „Beschreibende Darstellung“,
- Teil 2: Auszug aus der Öffentlichkeitsarbeit.

- Beilage 1: Teilrechnung entsprechend der finanziellen Beteiligung

Zum Projektabschluss ist ein **Endbericht** zu erstellen. Dieser besteht aus folgenden Teilen:

- Teil 1: „Beschreibende Darstellung“,
- Teil 2: Auszug aus der Öffentlichkeitsarbeit,
- Beilage 1: Schlussrechnung (über die Höhe der finanziellen Beteiligung gemäß Punkt 3).

Vorlagen für Zwischen- und Endberichte sind auf der Web-Seite der KPC zu finden (www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen). Alle Berichtsteile inklusive Beilagen sind der KPC als Abwicklungsstelle in elektronischer Form, bevorzugt über die Onlineplattform, zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Onlineplattform klicken Sie bitte hier: [Onlineplattform](#).

Die KEM ist verpflichtet, Stundenaufzeichnungen der Modellregionsmanagerin beziehungsweise des Modellregionsmanagers zu führen. Die KEM ist weiters verpflichtet, eine Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnung zu führen. Auf Verlangen sind der KPC diese Aufzeichnungen (Stundenaufzeichnungen, Kostenaufstellungen, Rechnungsbelege, Gehaltskontoauszüge, Vergabeunterlagen, Dienstverträge et cetera) sowie sämtliche weiteren zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Änderungen des Stundenausmaßes des Modellregionsmanagers oder der Modellregionsmanagerin, welches rein für die Modellregion erbracht wird, sowie Änderungen sämtlicher anderer Tätigkeiten, welche der Modellregionsmanager oder die Modellregionsmanagerin zusätzlich erbringt, sind der KPC unverzüglich und unaufgefordert im Vorhinein mitzuteilen. Ein Wechsel der Modellregionsmanagerin beziehungsweise des Modellregionsmanagers ist der KPC im Vorhinein bekannt zu geben.

2.4. Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds

Die KEM verpflichtet sich zur Teilnahme und Mitwirkung an der vom Klima- und Energiefonds initiierten Programmbegleitung für Klima- und Energie-Modellregionen. Die programmbegleitenden Maßnahmen beinhalten:

- Erstellung einer, beziehungsweise Aktualisierung der bestehenden Beschreibung der Klima- und Energie-Modellregion für die Programmwebsite (<https://orte-von-morgen.at/>);
- Veröffentlichung des Umsetzungskonzeptes, der Maßnahmenbeschreibung und der Berichte auf der Programmwebsite nach Maßgabe des Klima- und Energiefonds;
- Dokumentation ausgewählter geplanter und durchgeführter Maßnahmen der Weiterführungsphase als best practice Projekte auf der Programmwebsite;
- Mitwirkung an allfälligen, seitens des Klima- und Energiefonds initiierten Evaluierungen des Programms hinsichtlich erzielter Erfolge und potentieller Verbesserungen oder sonstiger Themen;
- Fachspezifische Schulungs- und Vernetzungstreffen für Modellregionsmanagerinnen beziehungsweise Modellregionsmanager: Teilnahme an der jährlich stattfindenden Hauptveranstaltung und an mindestens einer Fachveranstaltung pro Jahr.
- Die entstehenden Aufwände zur Teilnahme an den programmbegleitenden Maßnahmen sind von der KEM zu tragen.
- Die KEM verpflichtet sich, die Publizitätsvorschriften des Klima- und Energiefonds einzuhalten und auf die Unterstützung durch Mittel des Klima- und Energiefonds an prominenter Stelle hinzuweisen:
- Projektbezogene Publikationen, Website, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Logo der Klima- und Energie-Modellregionen zu kennzeichnen. Das entsprechende Logo und ein Manual dazu stehen auf der Website des Klima- und Energiefonds zur Verfügung: www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-vorlagen/.
- Die Vorgaben des Klima- und Energiefonds betreffend Berichtslegung und die Vorgaben für Publikationen zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sind einzuhalten. Die entsprechenden Vorgaben zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit stehen unter www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-vorlagen/ zum Download bereit.
- Umgesetzte Investitions- und Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregion sind mit dem Logo des Klima- und Energiefonds zu beschildern. Die entsprechende

Vorlage für die Beschilderung sowie eine Anleitung dazu stehen auf der Website des Klima- und Energiefonds zur Verfügung: www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-vorlagen/.

3. Finanzielle Beteiligung

- 3.1. Für die Umsetzung der Maßnahmen der Weiterführungsphase in einem Zeitraum von drei Jahren beteiligt sich der Klima- und Energiefonds im Rahmen der gegenständlichen Kooperation an der Abdeckung der Kosten mit einem Betrag von xxx.xxx,xx Euro inklusive aller Steuern und Abgaben. Dieser Betrag bezieht sich auf die Umsetzung der Maßnahmen entsprechend Antrag.
- 3.2. Sofern es zu inhaltlichen, geographischen und personellen Änderungen gegenüber dem Antrag und dem Maßnahmenpool kommt (zum Beispiel durch den Austritt von Gemeinden aus der Klima- und Energie-Modellregion oder Änderung einzelner Arbeitspakete), hat die KEM dies schriftlich im Vorhinein an die KPC zu melden. Der Klimafonds behält sich eine Kürzung der finanziellen Beteiligung vor, anteilig zur Einwohner:innenzahl der ausgetretenen Gemeinden oder zu den Kosten der betroffenen Arbeitspakete. Eine nachträgliche Aufstockung der finanziellen Beteiligung ist ausgeschlossen.
- 3.3. Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag sind unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Kooperationspartners erfolgen daher nicht.

4. Leistungszeitraum, Zahlungsbedingungen, Verpflichtungen und Haftung

- 4.1. Die Durchführung der Leistungen im Rahmen des Projekts „K&E Weiterführung I – Muster“ hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen.

Die dreijährige Weiterführungsphase beginnt frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der vorangegangenen Umsetzungs- oder Weiterführungsphase. Der erfolgreiche Abschluss der vorangegangenen Umsetzungs- beziehungsweise Weiterführungsphase ist frühestens der Tag nach der Übermittlung der vollständigen Endberichtsunterlagen der vorangegangenen Umsetzungs- beziehungsweise Weiterführungsphase. Die Annahmeerklärung ist innerhalb von einem Monat zu übermitteln. Mit der Annahmeerklärung ist der Start der Weiterführungsphase bekannt zu geben.

- 4.2. Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung des Kooperationspartners Klima- und Energiefonds an der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in drei Tranchen.

Die Auszahlung der ersten Tranche in der Höhe von 60 % des Betrages gemäß Punkt 3.1 erfolgt nach Inkrafttreten des Vertrages durch Übermittlung der Annahmeerklärung und Beginn der Weiterführungsphase sowie Übermittlung einer Rechnung über die erste Tranche.

Sofern die vorangegangene Umsetzungs- oder Weiterführungsphase bei Übermittlung der Annahmeerklärung noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, verzögert sich der Beginn der gegenständlichen Weiterführungsphase. Die Auszahlung der ersten Tranche wird in diesem Fall nach dem Abschluss der vorangegangenen Phase ausbezahlt.

Die Auszahlung der zweiten Tranche in der Höhe von 20 % des Betrages gemäß Punkt 3.1 erfolgt nach positiver Evaluierung des Zwischenberichts und Übermittlung einer Rechnung über die zweite Tranche.

Die Auszahlung der dritten Tranche in Höhe der verbleibenden maximal 20 % gemäß Punkt 3.1 erfolgt nach der vollständigen Erbringung der Maßnahmen und positiver Evaluierung des Endberichts der Weiterführung und Übermittlung der Schlussrechnung (siehe dazu 2.3).

Die Auszahlung der Tranchen in voller Höhe ist an die vollständige Erbringung der Maßnahmen der KEM „K&E Weiterführung I – Muster“ geknüpft. Sofern Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt werden können, behält sich die KPC eine Kürzung der finanziellen Beteiligung vor.

- 4.3. Die Vertragsparteien haben ihre vertraglichen Verpflichtungen auf Grundlage dieses Kooperationsvertrages ordnungsgemäß zu erfüllen und sicherzustellen, dass die zu unterstützenden Maßnahmen und Vorhaben mit den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften im Einklang stehen

und haften der anderen Vertragspartei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes.

Im Falle eines Schadenseintritts ist die geschädigte Vertragspartei berechtigt, von der schädigenden Vertragspartei Ersatz für die entstandenen Schäden (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) zu fordern, soweit diese von der schädigenden Vertragspartei vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die schädigende Vertragspartei hat der geschädigten Vertragspartei in diesem Zusammenhang nachzuweisen, dass sie im Sinne des vorangegangenen Absatzes kein Verschulden trifft. Weiters sind die Vertragsparteien verpflichtet, die andere Vertragspartei umgehend über den Verdacht einer Erschleichung oder einer missbräuchlichen Verwendung von Mitteln zu informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt haben.

- 4.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung der Kooperation die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei den für die Ausführung der Umsetzung örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitgehalten.

5. Veröffentlichung von Daten und Vertraulichkeit

Im Fall einer positiven Entscheidung können die Angaben der Einreichung zur Erstellung von Berichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden.

Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen des Antragstellers, die Tatsache einer tatsächlichen Kooperation, die Höhe der finanziellen Beteiligung, den Titel des Projektes, eine Kurzbeschreibung sowie weitere Bestandteile der Projektdokumentation (zum Beispiel Fotos) nach Vertragserstellung auf der Website des Klima- und Energiefonds zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung des Programms betrauten Stellen und Personen sowie dem Programmeigentümer und dessen Auftragnehmer zur Einsicht vorgelegt.

Der Kooperationspartner stimmt der Veröffentlichung der oben angeführten Daten ausdrücklich zu.

Soweit in diesem Vertrag nicht anderslautend geregelt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle im Zuge der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Tatsachen, insbesondere solche, deren Geheimhaltung im Interesse einer Vertragspartei gelegen sind, vertraulich zu behandeln, diese nicht an Dritte weiterzugeben und Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen, in keiner Weise und zu keinem wie immer gearteten Zweck entgeltlich oder unentgeltlich – außer zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags – zu verwenden, zu verwerten oder zu nützen und diese (vertrauliche) Behandlung durch ihre Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter sowie allfällig hinzugezogene Subunternehmerinnen beziehungsweise Subunternehmer oder Dritte sicherzustellen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch über die Beendigung des Kooperationsvertrags hinaus bestehen.

6. Inkrafttreten, Änderungen und Kosten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Kooperationspartner in Kraft. Der Start der Weiterführung wird mit Übermittlung der vollständig ausgefüllten und unterfertigten Annahmeerklärung bekanntgegeben. Diese Kooperationsvereinbarung endet mit der Approbation des Endberichtes und der Auszahlung der angeführten finanziellen Beteiligung.

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit und der Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Durch diese Vereinbarung werden die diesbezüglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern abschließend geregelt. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden.

Das Nichtausüben von Rechten und Ansprüchen in einem bestimmten Fall hindert die Vertragsparteien nicht, diese Rechte in anderen Fällen auszuüben; die – auch wiederholte – Nichtausübung ist jedenfalls nicht als Verzicht der Vertragsparteien zu werten.

Die Kosten ihrer anwaltlichen und sonstigen Beratung im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages oder Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag trägt jede Vertragspartei selbst.

7. Datenverarbeitung

Die Kooperationspartner nehmen wechselseitig die Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Kooperationsvereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten zur Kenntnis, soweit diese für den Abschluss und die Abwicklung der Kooperationsvereinbarung, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der den Kooperationspartnern gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit der vorliegenden Kooperation im Zusammenhang stehenden Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichten sich die Kooperationspartner sämtlichen Anforderungen der DSGVO sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz zu entsprechen.

Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist der jeweilige Kooperationspartner Verantwortlicher für seine in Zusammenhang mit der Kooperation durchgeführten Verarbeitungen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Zustimmung Dritter zur Weitergabe von Daten an den Kooperationspartner einzuholen, soweit eine solche Übermittlung im Rahmen der Kooperation erforderlich ist.

8. Beendigung der Vereinbarung

Dieser Kooperationsvereinbarung kann aus Gründen, die geeignet sind, das Vertrauensverhältnis oder die Geschäftsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern negativ zu beeinflussen, wie beispielsweise bewusste Angabe von falschen Informationen, Verstöße gegen Rechtsvorschriften usw., jederzeit und mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Diese Kooperationsvereinbarung kann auch beendet werden, wenn die Voraussetzungen für eine öffentlich-öffentliche Kooperation gemäß § 10 Abs 3 BVergG 2018 nicht mehr gegeben sind.

9. Bestandteile der Kooperationsvereinbarung

Der Ausschreibungsleitfaden Klima- und Energie-Modellregionen und der Antrag „KC123456“ bilden Bestandteile dieser Kooperationsvereinbarung. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Ausschreibungsleitfaden, danach diese Kooperationsvereinbarung, die Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Antrag „KC123456“ mit dem Leistungsverzeichnis und danach das ABGB.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrags nichtig, undurchsetzbar, undurchführbar und/oder ungültig sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit, Undurchführbarkeit und/oder Ungültigkeit des gesamten Kooperationsvertrags zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren, undurchführbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren, undurchführbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 11.1. Im Falle von Streitigkeiten betreffend die Interpretation dieses Vertrages oder sonstigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zu befassen.
- 11.2. Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Informationen oder Unterlagen, die der Kooperationspartnerin zu übergeben oder zugänglich zu machen sind. Erfüllungsort ist Österreich.
- 11.3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 11.4. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Kooperationspartner für die „K&E Weiterführung I – Muster“ erklärt die vorbehaltlose Annahme der Kooperationsvereinbarung vom *Datum* mit dem Klima- und Energiefonds für das Projekt KC123456, „K&E Weiterführung I – Muster“. Der Klima- und Energiefonds wird vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

Es wird ersucht, die finanzielle Beteiligung auf nachstehendes Konto zu überweisen:

Die Bankverbindung hat sich nicht geändert. Es wird ersucht, die finanzielle Beteiligung auf das Konto mit der **IBAN AT1234xxxxxxxxxx5678** zu überweisen. Aus Sicherheitsgründen werden nur die vier ersten und vier letzten Stellen angezeigt.

Die Bankverbindung hat sich geändert. Es wird ersucht, die finanzielle Beteiligung auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN:

.....

Bank:

.....

Geplantes Startdatum der Weiterführungsphase der Klima- und Energie-Modellregion (TT/MM/JJJJ):

.....

.....

Ort

Datum

Unterschrift Muster KEM

.....

Name und Funktion im Unternehmen in
BLOCKBUCHSTABEN

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Onlineplattform](#).